

URTEIL DES GERICHTSHOFES
VOM 6. OKTOBER 1982 ¹

Diamalt AG
gegen Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

„Quellmehl — Haftung“

Rechtssache 262/78

Leitsätze

Außervertragliche Haftung — Rechtswidrige Abschaffung der Erstattungen bei der Erzeugung von Quellmehl — Haftung nur insoweit, als die Erstattungen bei der Erzeugung von Quellmehl zur Brotherstellung abgeschafft wurden
(EWG-Vertrag, Artikel 215 Absatz 2)

In der Rechtssache 262/78

DIAMALT AG, München, vertreten durch Rechtsanwalt K.-D. Rathke, Augsburg, Zustellungsbevollmächtigter in Luxemburg: Rechtsanwalt A. Bonn, 22, Côte d'Eich,

Klägerin,

gegen

EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT, vertreten durch

— den Rat der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch den Direktor im Juristischen Dienst D. Vignes als Bevollmächtigten im Beistand des Rechtsberaters B. Schloh und des Verwaltungsrats im Juristischen Dienst A. Brautigam als Mitbevollmächtigte, Zustellungsbevollmächtigter in Luxemburg: Herr H. J. Pabbuwe, Direktor des Juristischen Dienstes der Europäischen Investitionsbank, rue K. Adenauer, Kirchberg,

und

— die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch ihren Rechtsberater J. H. J. Bourgeois als Bevollmächtigten im Beistand des

¹ — Verfahrenssprache: Deutsch.

Mitglieds ihres Juristischen Dienstes J. Sack, Zustellungsbevollmächtigter in Luxemburg: Herr O. Montalto, Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission, Jean-Monnet-Gebäude, Kirchberg,

Beklagte,

im gegenwärtigen Verfahrensstadium wegen der Höhe der Schadensersatzbeträge, zu deren Zahlung an die Klägerin die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durch das Zwischenurteil vom 4. Oktober 1979 (verbundene Rechtssachen 261 und 262/78, Interquell Stärke-Chemie und Diamalt/Rat und Kommission, Slg. 1979, 3045) verurteilt worden ist,

erläßt

DER GERICHTSHOF

unter Mitwirkung des Präsidenten J. Mertens de Wilmars, der Kammerpräsidenten A. Touffait und O. Due, der Richter Mackenzie Stuart, U. Everling, A. Chloros und F. Grévisse,

Generalanwalt: F. Capotorti
Kanzler: P. Heim

folgendes

URTEIL

Tatbestand

Der Sachverhalt, der Verfahrensablauf sowie die Anträge und das Vorbringen der Parteien lassen sich wie folgt zusammenfassen:

261 und 262/78, Interquell Stärke-Chemie und Diamalt/Rat und Kommission, Slg. 1979, 3045) hat der Gerichtshof die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft verurteilt, den Klägerinnen in diesen Rechtssachen

I — Verfahrensverlauf

1. Durch sein Zwischenurteil vom 4. Oktober 1979 (verbundene Rechtssachen

„jeweils einen Betrag in Höhe derjenigen Erstattungen bei der Erzeugung von Quellmehl zur Brotherstellung zu zah-

len, auf die diese Unternehmen Anspruch gehabt hätten, wenn die Verwendung von Mais zur Herstellung von Quellmehl in der Zeit vom 1. August 1974 bis zum 19. Oktober 1977 einen Anspruch auf die gleichen Erstattungen begründet hätte wie die Verwendung von Mais zur Herstellung von Stärke“.

Der Gerichtshof hat außerdem entschieden:

„Diese Beträge sind mit 6 vom Hundert jährlich vom Tag dieses Urteils an zu verzinsen.

Den Parteien wird aufgegeben, dem Gerichtshof binnen einer Frist von zwölf Monaten ab Verkündigung dieses Urteils mitzuteilen, auf welche Schadensersatzbeträge sie sich geeinigt haben.

Mangels einer solchen Einigung legen die Parteien dem Gerichtshof innerhalb derselben Frist bezifferte Anträge vor.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.“

2. Obwohl die in diesem Urteil festgesetzte Frist von zwölf Monaten mehrfach verlängert worden ist, haben sich die Parteien nur teilweise über die Höhe der Schadensersatzbeträge einigen können. Sie beantragen jetzt, der Gerichtshof möge über die zwischen ihnen strittig gebliebenen Punkte entscheiden.

II — Sachverhalt, Verfahren und Anträge der Parteien

Die Parteien haben vereinbart, daß die Gemeinschaft an die Klägerin einen Betrag von 248 621,99 DM nebst 6 % Zinsen daraus seit 4. Oktober 1979 als Erstattung für die Erzeugung von Quellmehl zur Brotherstellung zahlt.

Die Klägerin verlangt darüber hinaus von der Kommission die Zahlung von 85 054,43 DM als Erstattung bei der Er-

zeugung von Quellmehl zur Verwendung für andere Nahrungszwecke als für die Brotherstellung.

Der Rat beantragt, diesen Klageantrag als unzulässig, hilfsweise als unbegründet abzuweisen und der Klägerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die Kommission beantragt, das Begehren der Klägerin als unzulässig abzuweisen. Sie beantragt außerdem, die Beklagte nur zur Erstattung der Hälfte der der Klägerin entstandenen Verfahrenskosten zu verurteilen, jedoch der Klägerin sämtliche durch ihren ergänzenden Klageantrag ausgelösten Verfahrenskosten aufzuerlegen.

III — Angriffs- und Verteidigungsmittel der Parteien

1. Die *Klägerin* führt aus, durch das Urteil des Gerichtshofes vom 4. Oktober 1979 sei lediglich über die Gewährung von Erstattungen bei der Erzeugung von Quellmehl zur Brotherstellung und somit noch nicht über die Gewährung von Erstattungen bei der Erzeugung von Quellmehl zu anderen Nahrungszwecken entschieden worden.

Das Urteil des Gerichtshofes vom 19. Oktober 1977 in den verbundenen Rechtssachen 117/76 und 16/77, Ruckdeschel und Diamalt (Slg. 1977, 1753), mit dem die Ungleichbehandlung der Quellmehlhersteller gegenüber den Stärkeherstellern festgestellt worden sei, beschränke sich nicht auf bestimmte Verwendungszwecke des Quellmehls und der Quellstärke.

Selbst wenn man davon ausgehen würde, daß die Entscheidung vom 19. Oktober 1977 sich auf die Verwendung von Quellmehl zur Brotherstellung beschränke, ändere dies nichts daran, daß auch bei der Verwendung von Quellmehl für andere Nahrungszwecke eine Un-

gleichbehandlung der Quellmehlhersteller gegenüber den Quellstärkeherstellern bestanden habe: Mindestens seit 1960 seien Quellmehl und Quellstärke gleichermaßen für andere Nahrungszwecke als für die Brotherstellung, insbesondere für die Herstellung von anderen Backwaren sowie für Süßwaren verwendet worden.

Im übrigen sei es bedeutungslos, ob die Verwendung von Quellmehl zu anderen Nahrungszwecken als zur Brotherstellung traditionell sei oder nicht. Würden Wettbewerber dadurch ungleich behandelt, daß trotz jahrzehntelanger Gleichbehandlung gegenüber einem von beiden die Produktionserstattung gestrichen werde, so bestehe diese Ungleichbehandlung nicht nur für den Hauptverwendungszweck, sondern für sämtliche Verwendungszwecke der konkurrierenden Produkte.

2. Der *Rat* und die *Kommission* halten den Antrag für unzulässig, und zwar in erster Linie deshalb, weil der Gerichtshof in seinem Urteil vom 4. Oktober 1979 entschieden habe, daß die fehlerhafte „Abschaffung der Erstattungen bei der Erzeugung für Quellmehl nur hinsichtlich des zur Brotherstellung verwendeten Quellmehls mit dem Gleichheitsgrund-

satz unvereinbar war“, hilfsweise deshalb, weil die Monatsfrist gemäß Artikel 67 der Verfahrensordnung verstrichen sei.

Zur Begründetheit verweist der Rat noch einmal auf das Urteil vom 4. Oktober 1979, in dem der Gerichtshof den Schadensersatz auf die Verwendung von Quellmehl zur Brotherstellung beschränkt habe. Dabei handele es sich um die im Urteil des Gerichtshofes vom 19. Oktober 1977 so genannte „herkömmliche spezifische Verwendung“ dieses Erzeugnisses. Der Gerichtshof habe dies in seinem Urteil vom 4. Oktober 1979 dahin ausgelegt, daß es sich um Quellmehl lediglich zur Brotherstellung handeln müsse.

IV — Mündliche Verhandlung .

In der Sitzung vom 18. Mai 1982 haben die Klägerin, vertreten durch Rechtsanwalt K.-D. Rathke, Augsburg, der Rat, vertreten durch seinen Rechtsberater B. Schloh, und die Kommission, vertreten durch das Mitglied ihres Juristischen Dienstes J. Sack, mündlich verhandelt.

Der Generalanwalt hat seine Schlußanträge in der Sitzung vom 15. Juni 1982 vorgetragen.

Entscheidungsgründe

Durch sein Zwischenurteil vom 4. Oktober 1979 in den verbundenen Rechts-sachen 261 und 262/78, Interquell Stärke-Chemie und Diamalt/Rat und Kommission (Slg. 1979, 3045), hat der Gerichtshof die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft verurteilt, aufgrund ihrer außervertraglichen Haftung den beiden Klägerinnen als Schadensersatz jeweils einen Betrag in Höhe derjenigen Erstattungen bei der Erzeugung von Quellmehl zur Brotherstellung zu zahlen, auf die diese Unternehmen Anspruch gehabt hätten, wenn die

Verwendung von Mais zur Herstellung von Quellmehl in der Zeit vom 1. August 1974 bis zum 19. Oktober 1977 einen Anspruch auf die gleichen Erstattungen begründet hätte wie die Verwendung von Mais zur Herstellung von Stärke. Der Gerichtshof hat außerdem entschieden, daß diese Beträge mit 6 vom Hundert jährlich vom Tag des Urteils an zu verzinsen sind und die Parteien dem Gerichtshof mitteilen sollen, auf welche Schadensersatzbeträge sie sich geeinigt haben. Mangels einer solchen Einigung sollten die Parteien dem Gerichtshof innerhalb derselben Frist bezifferte Anträge vorlegen. Die Entscheidung über die Kosten blieb vorbehalten.

- 2 In der Rechtssache 262/78, Diamalt, haben die Parteien vereinbart, daß die Gemeinschaft der Klägerin einen Betrag von 248 621,99 DM als Schadensersatz für die Erzeugung von Quellmehl zur Brotherstellung zahlt. Dagegen halten die Beklagten den Anspruch der Klägerin auf Zahlung von 85 054,43 DM für die Erzeugung von Quellmehl zur Verwendung für andere Nahrungszwecke als die Brotherstellung für unbegründet. Sie machen geltend, dieser Teil des Antrags sei durch das Zwischenurteil bereits abgewiesen worden.
- 3 In der Rechtssache 261/78, Interquell, beantragen die Beklagten, die Klage in voller Höhe abzuweisen, da die Klägerin nicht hinreichend nachgewiesen habe, wieviel Weichweizenmehl zu Quellmehl verarbeitet worden sei.
- 4 Da die in den beiden Rechtssachen noch anhängigen Streitfragen gänzlich unterschiedlicher Art sind, ist die Verbindung dieser Rechtssachen für die Zwecke der Entscheidung aufzuheben.
- 5 Die Frage, die zwischen den Parteien in der Rechtssache Diamalt noch streitig ist, betrifft in Wirklichkeit die Auslegung des Zwischenurteils vom 4. Oktober 1979.
- 6 Wie sich aus dem vorstehend wiedergegebenen Tenor dieses Urteils ergibt, bezieht sich die Verurteilung der Gemeinschaft, den Klägerinnen Schadensersatz zu leisten, nur auf die Erzeugung von Quellmehl zur Brotherstellung.
- 7 Diese Einschränkung des Tenors muß im Zusammenhang mit Randnummer 10 der Entscheidungsgründe des Urteils gelesen werden, wonach „aus den

vom Gerichtshof in seinem Urteil vom 19. Oktober 1977 formulierten Gründen die Abschaffung der Erstattungen bei der Erzeugung für Quellungsmehl nur hinsichtlich des zur Brotherstellung verwendeten Quellungsmehls mit dem Gleichheitsgrundsatz unvereinbar war“.

- 8 Das Zwischenurteil vom 4. Oktober 1979 ist folglich dahin zu verstehen, daß der Gerichtshof mit diesem Urteil die Anträge der Klägerinnen bereits insoweit abgewiesen hat, als sie sich auf Quellungsmehl für andere Zwecke als für die Brotherstellung bezogen.

Kosten

- 9 Nach Artikel 69 § 2 der Verfahrensordnung ist die unterliegende Partei zur Tragung der Kosten zu verurteilen. Nach Artikel 69 § 3 kann der Gerichtshof die Kosten ganz oder teilweise gegeneinander aufheben, wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt.
- 10 Da die Klage im wesentlichen begründet ist und nur hinsichtlich des für andere Zwecke als für die Brotherstellung verwendeten Quellungsmehls abzuweisen war, ist die Gemeinschaft zu verurteilen, drei Viertel der durch das Verfahren vor dem Zwischenurteil entstandenen Kosten der Klägerin sowie ihre eigenen Kosten in diesem Verfahrensabschnitt zu tragen. Da die Klägerin in dem Verfahren nach dem Zwischenurteil unterlegen ist, hat sie die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.

Aus diesen Gründen

hat

DER GERICHTSHOF

für Recht erkannt und entschieden:

1. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat der Firma Diamalt AG, München, 248 621,99 DM gegebenenfalls abzüglich der bereits vorläufig gezahlten Entschädigungsbeträge, jedoch zuzüglich 6 % Zinsen ab dem 4. Oktober 1979 aus dem bis zum Tage dieses Urteils geschuldeten Restbetrag zu zahlen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Gemeinschaft hat drei Viertel der durch das Verfahren vor dem Zwischenurteil vom 4. Oktober 1979 entstandenen Kosten der Klägerin sowie ihre eigenen Kosten in diesem Verfahrensabschnitt zu tragen. Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens nach dem Zwischenurteil zu tragen.

Mertens de Wilmars	Touffait	Due
Mackenzie Stuart	Everling	Chloros
		Grévisse

Verkündet in öffentlicher Sitzung in Luxemburg am 6. Oktober 1982.

Der Kanzler
P. Heim

Der Präsident
J. Mertens de Wilmars

SCHLUSSANTRÄGE DES GENERALANWALTS
FRANCESCO CAPOTORTI

(siehe Rechtssache 261/78, S. 3285)